

Biberach, 20.12.2017

Beschlussvorlage**Drucksache
Nr. 2017/240**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	22.01.2018	Beschlussfassung			

Einrichtung von stellvertretenden Einrichtungsleitungen in Kindertageseinrichtungen**I. Beschlussantrag**

Die Stadt Biberach setzt die Tarifvorschrift zur Einrichtung von stellvertretenden Einrichtungsleitungen wie dargestellt um. Die außertarifliche Gruppenleiterzulage entfällt ab der Entgeltgruppe S9, Stufe 4.

II. Begründung**1. Erläuterung aus dem Tarifrecht**

Die Protokollerklärung Nr. 4 des Anhangs zu der Anlage C zum TVöD zu ständigen Vertreterinnen und Vertretern ist um einen neuen Satz 2 ergänzt worden. Danach soll je Kindertagesstätte eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden. Die Tarifvertragsparteien haben sich in der Schlichtung (19. bis 23. Juni 2015) auf diese Soll-Vorschrift verständigt. Der Tarifvertrag trat zum 1. Juli 2015 in Kraft.

Von dieser Soll-Vorschrift kann nur aus nachvollziehbaren Gründen abgewichen werden. Bei einer Sollvorschrift besteht grundsätzlich die Verpflichtung diese einzuhalten. Ein solcher Ausnahmefall könnte bei der ständigen Vertretung der Kita-Leitung z.B. vorliegen, wenn trotz großer Bemühungen des Arbeitgebers niemand gefunden wird, der diese Funktion übernehmen will und zugleich alle Stellen besetzt sind, so dass eine Neueinstellung ebenfalls nicht in Frage kommt. Allein die höheren Personalkosten sind keine ausreichende Begründung, um von der Soll-Vorschrift abweichen zu können. Falls der Träger keinen begründeten Ausnahmefall geltend machen kann, muss er die Protokollerklärung umsetzen und eine stellvertretende Leitung benennen. Ansonsten würde er gegen eine tarifrechtliche Vorschrift verstoßen.

Von einer ständigen Vertretung in der Leitungsfunktion einer Kita ist dann auszugehen, wenn der betroffenen Person durch ausdrückliche Anordnung dauernd - und nicht nur bei Abwesenheit der Kita-Leitung - Aufgaben, die zum eigentlichen Leitungsbereich zählen, zur Erledigung aufgetragen sind. Eine reine Vertretung wegen Abwesenheit der Leitung, etwa weil diese krank ist oder Urlaub hat, erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Die Bestellung zur ständigen Vertretung erfolgt durch den Arbeitgeber. Die/der einzelne Beschäftigte hat keinen Anspruch, als ständige Vertreter/in bestellt zu werden.

Wie auch bei den Stellen der Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten ist auch die Eingruppierung der/des ständigen Vertreters/in abhängig von der Zahl der Durchschnittsbelegung:

- Ab 40 durchschnittlich belegte Plätze S 9
- Ab 70 durchschnittlich belegte Plätze S 13
- Ab 100 durchschnittlich belegte Plätze S 15
- Ab 130 durchschnittlich belegte Plätze S 16
- Ab 180 durchschnittlich belegte Plätze S 17

2. Umsetzung bei den städtischen Kindertageseinrichtungen

Für die Umsetzung dieser Regelung muss in den Kindergärten Ringschnait, Memelstraße, Fünf Linden, Rissegg und Mettenberg jeweils eine Stelle „Gruppenleitung“ von der Wertigkeit her angehoben werden. Eine nochmalige Überprüfung der tariflichen Vereinbarungen hat ergeben, dass diese Regelung zwingend auch für den Kindergarten Rißegg anzuwenden ist. Bei der Kindertagesstätte ist bereits eine entsprechende Stelle besetzt.

Die neue Stelle als stellvertretende Einrichtungsleitung wird intern in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgeschrieben. Dann haben die Gruppenleitungen die Möglichkeit, sich auf diese Stelle bzw. Funktion zu bewerben.

Den zunehmend komplexer werdenden Aufgabenstellungen müssen die Organisationsstrukturen der Kindertageseinrichtungen angepasst werden. Die Vielfalt der Aufgabenstellungen erfordert eine Aufgabenteilung, da nicht mehr alle Aufgaben von einer Person mit dem notwendigen Detailwissen erledigt werden können. Wir sehen die Einrichtungsleitung und die Stellvertretung zukünftig als ein Leitungsteam an. Die stellvertretende Einrichtungsleitung wird ebenso Führungs- und Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und damit die Einrichtungsleitung entlasten.

Die Führungsaufgaben in einer Kindertageseinrichtung lassen sich in die Kategorien Zusammenarbeit mit dem Träger, pädagogische Arbeit, Personalführung, Organisation/Verwaltung, Zusammenarbeit mit den Eltern, Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern sowie Einhaltung/Umsetzung gesetzlicher Vorgaben einteilen.

Durch die Schaffung der stv. Einrichtungsleitungen werden keine zusätzlichen Stellenanteile generiert, sondern die Struktur in den Kindertageseinrichtungen neu, transparent und verlässlich geregelt. Nach wie vor erhalten die Einrichtungen eine Freistellung von 0,13 pro Gruppe für das Leitungsteam. Je nach Einrichtung kann durch Verlagerung von Führungsaufgaben ein bestimmter Anteil an dieser Freistellung von der Einrichtungsleitung an die ständige Vertretung abgegeben werden. In welchem Umfang dies geschieht, wird pro Einrichtung separat zu bewerten sein. Das ABBS wird in den fünf betroffenen Kindertageseinrichtungen ein Gespräch mit dem neuen Leitungsteam führen, in dem die zukünftige Aufgaben- und Freistellungszuordnung festgelegt wird. Dabei werden im Rahmen der Möglichkeiten auch individuelle Interessenschwerpunkte berücksichtigt.

Mit der Umsetzung dieser tariflichen Vorgabe bietet sich neben der zusätzlichen beruflichen Perspektive für Erzieherinnen und Erzieher auch für uns als Arbeitgeber eine interessante Möglich-

keit, um Beschäftigte im Rahmen der Personalentwicklung auf die Aufgaben einer Einrichtungsleitung vorzubereiten.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der tarifrechtlichen Vorschrift erwirkt keine zusätzlichen Stellenanteile, sondern die Anhebung von fünf Stellen in S 8a mit Zulage wie nachstehend dargestellt:

- Kiga Ringschnait 1 x S 8a in S 13
- Kiga Memelstraße 1 x S 8a in S 13
- Kiga Fünf Linden 1 x S 8a in S 13
- Kiga Rissegg 1 x S 8a in S 9
- Kiga Mettenberg 1 x S 8a in S 9

Die Höhergruppierung der fünf städtischen Stellvertretungen verursacht Mehrkosten in Höhe von ca. 17.000 € pro Jahr. Bei der Berechnung der Mehrkosten wurde der Mittelwert der jeweiligen Entgeltgruppen herangezogen. Der Gesamtbetrag beinhaltet die Jahressonderzahlung und die Arbeitgeberaufwendungen zur Sozialversicherung.

Bei den kirchlichen Kindertageseinrichtungen fallen Mehrkosten in Höhe von ca. 33.200 Euro pro Jahr an, welche bei Umsetzung der tariflichen Regelung in der jährlichen Abrechnung berücksichtigt werden müssen.

Die außertarifliche Zulage in Höhe von 100 Euro pro Monat für Gruppenleitungen entfällt bei den stellvertretenden Einrichtungsleitungen in S13. In Fällen der Höhergruppierung von S 8a, Stufen 1 bis 3 nach S 9, Stufen 1 bis 3 kommt es zu einer finanziellen Benachteiligung, wenn die bisher gezahlte Gruppenleiterinnenzulage in Höhe von 100 Euro entfällt. Um diesen Nachteil auszugleichen, wird die außertarifliche Zulage von 100 Euro neben dem Entgelt für die EG S9 weitergezahlt, bis die Stufe 4 der Entgeltgruppe S9 erreicht wird. Ab der Stufe 4 entfällt die Gruppenleitungszulage auch für S9 ersatzlos.

Tanja Kloos